

Hygienekonzept für Damen-Gymnastik (DG) beim Nusser Turn- und Sportverein (NTSV)

Unter Berücksichtigung der aktuellen Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. den aktuell geltenden Vorschriften des Kreises Herzogtum Lauenburg, gelten für den oben genannten Trainingsbetrieb derzeit folgende Regelungen:

1. Teilnehmerzahl

Indoorsport ist grundsätzlich in jeder Mannschaftsstärke für jeden Sport möglich. Es gilt keine konkrete Teilnehmerobergrenze beim Training, sodass die Teilnehmerzahl bei Damen-Gymnastik nicht begrenzt werden muss.

2. Mindestabstand

Weder das Abstandsgebot (1,5 Meter) noch die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gelten bei der Ausübung des Sportes.

3. Desinfektion

Die Hände sind beim Betreten der Halle zu desinfizieren. Gleiches gilt am Ende der Trainingsstunde für sämtliche Hilfsmittel/Sportgeräte, die während der DG benutzt werden.

4. Belüftung

In der Sporthalle ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden.

5. Kontaktdatenerhebung:

Die Kontaktdatenerhebung erfolgt mit Hilfe der Luca-App bzw. Teilnehmerinnenliste.

6. Körperkontakt:

Sport und Bewegung ohne Körperkontakt sind zu bevorzugen. Auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmungen etc. ist zu verzichten.

7. Mund- und Nasenbedeckung:

Beim Betreten des Gebäudes ist die eigene geeignete Mund- und Nasenbedeckung („medizinische Maske“ oder „FFP2-Maske“) zu tragen. Diese kann mit Erreichen der Trainingsfläche in der Sporthalle wieder abgelegt werden. Gleiches gilt beim Verlassen der Sporthalle.

8. Testpflicht:

Personen dürfen die Sporthalle nur betreten, wenn

- sie einen Nachweis der vollständigen Impfung erbringen,
- sie einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen, oder
- sie einen Nachweis erbringen, dass sie als genesen gelten.

gez. Heike Koßyk
(Spartenleiterin und HB DG)

Stand: 23.08.2021